



Landkreis Stendal - Postfach 10 14 55 - 39554 Hansestadt Stendal

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
zu Hd. Frau Klähn

Bismarckstraße 5  
39517 Tangerhütte

### Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Manuel Ellmer

Dienstsitz:  
Arnimer Straße 1-4  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 124

Tel. +49 3931 607338  
:  
Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [bauamt@landkreis-stendal.de](mailto:bauamt@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen:

-----

Unser Zeichen:

63.03 Ell

Datum:

18.10.2021

Aktenzeichen:	<b>63/545/2021-04304</b>	eingegangen: 27.09.2021
Vorhaben:	5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte Planerisches Ziel ist die Darstellung einer Sonderbaufläche EH (Einzelhandel) hier: frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf	
Antragsteller:	Penny- Markt GmbH Energiemanagement Discount Region Ost 14513 Teltow Rheinstraße 8	
Grundstück:	Tangerhütte, Stadt, Breite Straße	
Lage:	Gemarkung Tangerhütte, Flur 5, Flurstücke 399, 400, 401, 402	

### Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte

Sehr geehrte Frau Klähn,

aufgrund der Beteiligungsaufforderung mit Schreiben vom 24.09.2021 (Posteingang 27.09.2021) teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planvorentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:

#### Bauordnungsamt / Kreisplanung:

Gemäß § 204 BauGB gelten rechtswirksame Flächennutzungspläne nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort. Fortgeltende Flächennutzungspläne können entsprechend geändert und ergänzt werden.

Die Änderungen müssen sich in der Entwicklungsvorstellung der Gemeinde widerspiegeln. Das Planungserfordernis besteht grundsätzlich nach Maßgabe der planerischen Konzeption der Einheitsgemeinde.

Die avisierte Änderung soll dem Leitbild der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entsprechen und darf dem planerischen Grundkonzept in Bezug auf die künftige Entwicklungsvorstellung nicht widersprechen. Hierzu sind in der Begründung weitergehende Ausführungen erforderlich.

Sprechzeiten:	Telefon:	+49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do.	Fax:	+49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
14:00 - 17:00				
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet:	<a href="http://www.landkreis-stendal.de">www.landkreis-stendal.de</a>	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo.	E-Mail:	<a href="mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de">kreisverwaltung@landkreis-stendal.de</a>	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
	De-Mail:	<a href="mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de">poststelle@lksdl.de-mail.de</a>	BIC:	NOLADE21SDL
Fr.	EGVP vorhanden*			
08:00 - 11:00				



\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Unserer Kenntnis nach befindet sich gerade in der Einheitsgemeinde ein gemeindliches Einzelhandelskonzept in Erarbeitung bzw. die Erstellung wurde vom Stadtrat per Beschluss gebilligt. Dessen Zielaussagen wären hieran abzu prüfen.

Der Rundverfügung "Handlungsempfehlung an die Gemeinden für die Bauleitplanung nach der Gemeindegebietsreform" vom 22.09.2010 folgend sind im Kontext von Änderungen rechtswirksamer Flächennutzungspläne in der Begründung zur Planänderung Aussagen zum Stand der Flächennutzungsplanung im gesamten Gemeindegebiet (hier: EHG Stadt Tangerhütte) zu treffen und es ist ferner darzulegen, welche Ortsteile über wirksame Flächennutzungspläne / Teilpläne verfügen.

Die Flächennutzungsplanung beschränkt sich inhaltlich vorwiegend auf den Darstellungskatalog nach § 1 Abs. 1 BauNVO (Bauflächen). Für Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ist stets eine *allgemeine* Zweckbestimmung anzugeben. Diese ist lediglich der Planzeichenerklärung zu entnehmen. Der Begründung (Punkt 4.1) ist die Zweckbestimmung nicht konkret zu entnehmen.

Im Rahmen der Flächenbilanz ist grundsätzlich ein Vergleich mit der Darstellung im FNP vor Planänderung anzuführen.

Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.

Die Verfahrensvermerke sind abschließend vollumfänglich zu ergänzen.

Für jedes Planzeichen ist die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage anzugeben. Dies ist für die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches nicht erfolgt.

Die Verfahrensvermerke, Plankopf und Präambel sind abschließend zu ergänzen.

Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.

Mit der BauGB-Novelle 2017 - gemäß der Überleitungsvorschrift nach § 245c BauGB - existieren erweiterte Anforderungen an das förmliche Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen.

Bitte berücksichtigen Sie abschließend die Hinweise der Rundverfügung Nr. 04/20 (Planungssicherstellungsgesetz und aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen); hier insbesondere die Anforderungen an die öffentl. Auslage und Bekanntmachung von Satzungen.

Die 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Stadt Tangerhütte ist abschließend gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigungsbedürftig.

#### **Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde:**

Das eingereichte o.g. Vorhaben ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen. Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MLV, Ref. 24) erforderlich.

„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“

Erfordernisse der Raumordnung:

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde.

#### **Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:**

Bis dato nicht eingetroffen. Wird ggf. nachgereicht.

## **Umweltamt / Naturschutz und Forsten:**

Die Untere Naturschutzbehörde kann nach Prüfung der Vorentwurfsunterlagen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unter Beachtung nachfolgender Auflage zustimmen.

### **Auflage:**

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegte Ausgleichsmaßnahme ist im Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte (analog dem Umweltbericht zum Bebauungsplan) verbindlich aufzunehmen.

### **Begründung:**

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte soll eine gemischte Baufläche als Sonderbaufläche dargestellt werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,66 ha, wobei Größe und Abgrenzung des Flächennutzungsplans nicht verändert werden.

Das Vorhaben läuft im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Discountmarkt – Breite Straße 5“. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Für den Bebauungsplan wurde eine separate Stellungnahme formuliert.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderungen.

Weiterhin schreibt § 1a BauGB die Anwendung der Vorschriften des Umweltschutzes vor.

Zur Betrachtung der Naturschutzbelange ist für den Flächennutzungsplan ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Der Vorhabenträger hat für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan je einen Umweltbericht vorgelegt. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wurden grundlegende naturschutzfachliche Aussagen getroffen und im Wesentlichen nachvollziehbar begründet.

### **Eingriffsregelung:**

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist Grundvoraussetzung zur späteren Entstehung des Sondergebietes. Damit ist sie als Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG zu werten.

Bei Änderungen von Bauleitplänen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lassen, ist über die Vermeidung und Kompensation gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dabei ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.

Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigung sind zu kompensieren (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Bei Flächennutzungsplänen können nach § 5 Abs. 2a BauGB Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.

Im Flächennutzungsplan wurde keine Ausgleichsfläche ausgewiesen, obwohl mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren bereits eine konkrete Planung auf tieferer Ebene gegeben und der Eingriffsumfang dort bereits bekannt ist. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine Fläche im Geltungsbereich der Planung als Ausgleichsfläche ausgewiesen und in der Planzeichnung dargestellt.

Diese festgelegte Ausgleichsmaßnahme bedingt eine naturschutzrechtliche Zweckbindung und ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu erhalten. Daher ist sie auch im Umweltbericht eindeutig als solche kenntlich zu machen. Dies ist auf Ebene des Bebauungsplans bereits erfolgt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung steht eine entsprechende Berücksichtigung des Sachverhaltes noch aus. Neben der Ergänzung des Umweltberichtes sollte in der Planzeichnung eine Darstellung der Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgen.

### **Schutzgebiete und Biotop:**

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zum Vorhaben sowie die Flächen in dessen relevanter Nähe sind nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes.

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA und geschützte Allen und Baumreihen nach § 21 NatSchG LSA sind im Plangebiet nicht vorhanden.

#### Artenschutz:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB sind „die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere [und] Pflanzen, [...]“ zu berücksichtigen. Dieser Handlungsgrundsatz gilt für die vorbereitende und für die verbindliche Bauleitplanung. Auch im Flächennutzungsplan sind daher artenschutzfachliche Aussagen nachvollziehbar darzulegen.

Der Vorhabenträger hat auch auf Ebene des Flächennutzungsplans eine artenschutzfachliche Betrachtung durchgeführt und im Umweltbericht festgehalten. Die Betrachtungen sind der Ebene entsprechend angemessen konkret.

Aufgrund der derzeitigen Gestalt bzw. Nutzung der Vorhabenfläche sowie ihrer Lage inmitten der Ortschaft besteht keine Notwendigkeit zu umfangreichen artenschutzfachlichen Überprüfungen. Der Vorhabenträger hat sich nach Auffassung der UNB in ausreichendem Maße mit dem Artenschutz auseinandergesetzt.

Der Aussage auf Seite 16 der Begründung, dass sowohl die Gebüsch- als auch die Gebäudebrüter ihre Nester in der Regel jedes Jahr neu bauen, kann die UNB nicht zustimmen. Dieser Sachverhalt trifft beispielsweise auf die Schwalben nicht zu. Dieser Gebäudebrüter nutzt seine Nester jährlich wieder. Die Aussage ist fachlich nicht korrekt und entsprechend zu korrigieren.

#### Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Den vorliegenden Vorentwurfsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes bei der Planung teilweise erkannt wurde.

Eine umfassende Konfliktanalyse hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes fehlt in den vorliegenden Unterlagen allerdings. Bei einer solchen Konfliktanalyse sind das Trennungsgebot (§ 50 BImSchG) und das Gebot zur Konfliktbewältigung zu erörtern.

Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, empfehle ich, im Rahmen des Planungsverfahrens das

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

zu beteiligen.

#### Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

Keine Einwände und Hinweise.

#### Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:

Zur vorgelegten „5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird aus Sicht der unteren Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:

Gewässer

a) Grundwasser

Die Geschüttheit des Grundwassers im Plangebiet ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als sehr gering bewertet. Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt 2 Meter unter GOK. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei ca. 36,2 m NHN. Dementsprechend ist das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen umfangreich zu schützen.

b) Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG.

## Risikogebiet

Das Plangebiet liegt jedoch im Risikogebiet nach § 78 b WHG. Das betrachtete Gebiet befindet sich entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 im Risikogebiet „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ - Extremereignis (200-jähriges Ereignis – HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Für ein derartiges Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären, oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden.

Die Darstellung findet sich im Internet unter dem Link:

<http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html>

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs.1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) zu berücksichtigen.

Durch Darstellung eines Risikogebietes gem. § 5 (4a) BauGB muss für Bauherren erkennbar sein, dass sich für bauliche Anlagen im Risikogebiet erhöhte Anforderungen ergeben können, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden an den Sachwerten dienen.

Der FNP enthält weder im Text eine Aussage zur Lage der überplanten Fläche im Risikogebiet der Elbe noch wird in der Planzeichnung darauf hingewiesen. Risikogebiete sollen gem. § 5 (4a) BauGB im Flächennutzungsplan vermerkt werden. Die Planzeichnung ist dementsprechend zu ergänzen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

M. Ellmer

- Bauordnungsamt / Kreisplanung -



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32  
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
Bismarckstraße 5  
39517 Tangerhütte

**Vorentwurf - 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes  
Tangerhütte  
Sonderbaufläche "Discountmarkt Breite Straße 5"**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Klähn,

mit Schreiben vom 24.09.2021 bat das Planungsbüro Funke das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Tangerhütte.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Innerhalb des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

21.10.2021  
32.14-34290-3153/2021-  
23500/2021

Herr Häusler  
Durchwahl +49 345 5212-140  
E-Mail: stellungnahmen  
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Köthener Str. 38  
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle@lagb.mw.sachsen-  
anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen somit nicht entgegen.

Bearbeiterin: Frau Huch (0345 - 5212 226)

### Geologie

#### *Ingenieurgeologie:*

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Zum Schichtaufbau des Baugrundes im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder besonderen Hinweise.

Es ist zu empfehlen, bei Neubebauungen standortbezogene Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen.

Bearbeiterin: Frau Säger (0345 - 5212 109)

#### *Hydro- und Umweltgeologie:*

Aus hydrogeologischer Sicht gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand des LAGB zum Vorhaben keine Bedenken. Der Flurabstand (Grundwasserstand unter Gelände) beträgt nach den uns vorliegenden Daten 2 bis 3 m.

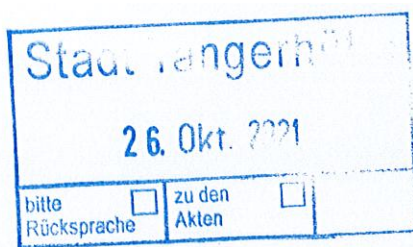
Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D-06114 Halle

**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**  
Bismarckstraße 5

39517 Tangerhütte

**Dr. Götz Alper**  
*Abteilung Archäologie*  
Gebietsreferent  
Landeshauptstadt Magdeburg,  
Landkreise Börde und Stendal  
Telefon: 039292 / 6998-14  
Telefax: 039 292 / 6998-50  
galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

**Vorhaben: 5. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt  
Tangerhütte,  
Bebauungsplan Sondergebiet „Discountmarkt Breite Straße 5“**

**Bauherr: Penny-Markt GmbH  
Bauort: Tangerhütte, Breite Straße**

22.09.2021

**Ihre Schreiben vom: 24.09.2021**

**Ihr Zeichen: -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für  
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu  
archäologischen Belangen:

Unser Zeichen

21 – 23852, 24029 / Alp

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.  
Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen  
**Meldepflicht** im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder  
Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-  
Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf  
einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses  
Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.  
Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für  
Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen  
Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen [§ 14 (2) DenkmSchG LSA].  
Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des  
DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).

Postanschrift

**Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte**  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als  
verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche  
Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde  
einzureichen.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF 1810  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax:  
039292/699850; Email galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr. G. Alper

Anlage(n): -

Verteiler: - Landkreis Stendal, Untere Denkmalschutzbehörde  
- LDA Abt. 2 (Fr. Schier, per E-Mail)